



GEMEINDE BERG AM IRCHEL

Bestattungs- und Friedhof-Verordnung vom 15. Mai 1984 (geändert am 26. Mai 2003)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	3
Art. 1: Zweck	3
Art. 2: Zuständigkeit	3
Art. 3: Gesundheitsbehörde	3
Art. 4: Friedhofvorsteher	3
B. Bestattungen	4
Art. 5: Leistungen Politische Gemeinde.....	4
Art. 6: Zusätzliche Leistungen.....	4
Art. 7: Aufbahrung	4
Art. 8: Transporte	4
Art. 9: Bestattung Auswärtiger	4
Art. 10: Zeitliche Festsetzung	4
Art. 11: Kultushandlungen.....	5
C. Der Friedhof	5
Art. 12: Eigentum, Zweck.....	5
Art. 13: Belegungsplan.....	5
Art. 14: Friedhofordnung	5
Art. 15: Grabstätten.....	5
Art. 16: Bezeichnung.....	5
Art. 17: Ruhezeit	6
Art. 18: Zusätzliche Beisetzung von Urnen / Gemeinschaftsgrab	6
Art. 19: Räumung	6
Art. 20: Anforderungen.....	6
Art. 21: Zeitpunkt der Aufstellung.....	6
Art. 22: Bewilligung	6
Art. 23: Beschaffenheit.....	7
Art. 24: Masse der Grabmäler.....	7
Art. 25: Grabeinfassungen	7
Art. 26: Bepflanzung	8
Art. 27: Vernachlässigte Gräber	8
Art. 28: Haftungsausschluss	8
D. Straf- und Vollzugsbestimmungen	9
Art. 29: Strafbestimmungen	9
Art. 30: Rechtsmittel.....	9
Art. 31: Inkrafttreten	9

Bestattungs- und Friedhof-Verordnung der Politischen Gemeinde Berg am Irchel

A. Allgemeines

Art. 1: Zweck

Diese Verordnung ergänzt die von den politischen Gemeinden zu vollziehende kantonale Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963, nachfolgend kantonales Recht genannt, durch eigene Bestimmungen.

Art. 2: Zuständigkeit

Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht der Gesundheitsbehörde.

Art. 3: Gesundheitsbehörde

Die Gesundheitsbehörde

- vollzieht die Beschlüsse der Gemeindeorgane
- bereitet die den Gemeindeorganen vorzulegenden Geschäfte vor und stellt Antrag darüber
- fasst im Rahmen der ihr zugewiesenen Kompetenzen über einmalige oder wiederkehrende Ausgaben Beschluss
- wählt den Friedhofgärtner, den Totengräber und allfällig weiteres Bestattungspersonal
- erlässt und ergänzt im Rahmen dieser Verordnung die erforderlichen Vorschriften und Pflichtenhefte der von ihr gewählten Funktionäre
- erstellt einen Belegungsplan für den Friedhof und ordnet Räumung der Grabreihen an
- entscheidet über einen allfälligen Heimtransport von nicht im Kanton Zürich wohnhaft gewesenen, auf dem Gemeindegebiet verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Angehörige
- setzt eine Grabplatzgebühr für bestattete, ausserhalb der Gemeinde verstorbene Nichteinwohner fest.

Art. 4: Friedhofvorsteher

Der Gemeinderat bestimmt den Friedhofvorsteher.

Der Friedhofvorsteher überwacht Bestattungen und beaufsichtigt den Friedhof. Er ist insbesondere zuständig für

- die Festsetzung der Bestattungen im Einvernehmen mit den Angehörigen
- die Bekanntmachung der Bestattungen
- die Erteilung der erforderlichen Aufträge für die Einsargung, den Transport, die Begleitung und die Bestattung der Verstorbenen
- die planmässige Belegung des Friedhofs und die Einhaltung der nach Art. 36 kantonales Recht vorgeschriebenen Gräbermasse, insbesondere deren Mindesttiefe
- die Besorgung der Trauerurnen
- die Beschaffung der Grabkreuze
- die Bewilligung von Grabmälern und deren Beschriftung
- das korrekte Aufstellen von Grabmälern
- korrekte Grabbepflanzungen und allfällige Grabeinfassungen
- das Rechnungswesen, eingeschlossen ein Inventar von Werkzeugen und Mobilien
- die Dienstverrichtungen von Friedhofgärtner, Totengräber und allfällig weiterem Bestattungspersonal
- die Führung des Bestattungsregisters bzw. Gräberverzeichnisses, welche er jedoch auch dem Totengräber übertragen kann

B. Bestattungen

Art. 5: Leistungen Politische Gemeinde

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Politische Gemeinde die Kosten für folgende Leistungen:

- Leichenschau
- Bekanntmachung der Bestattung
- Lieferung eines Normalsarges, Einsargen und Aufbewahrung
- Aufstellung der Trauerurne
- Grabgeläute
- Leichentransport innerhalb eines Umkreises von zirka 30 km
- Kremation
- Ueberlassung eines Grabplatzes
- Oeffnen und Zudecken des Grabes
- Anbringen eines Grabkreuzes mit Anschrift des Vor- und Familiennamens, Geburts- und Todesjahres
- Kirchenbenutzung bei der Abdankung von nicht der reformierten Landeskirche angehörenden Verstorbenen

Für die auswärtige Bestattung von verstorbenen Gemeindegewohnern leistet die Politische Gemeinde die nach kantonalem Recht festgesetzten Vergütungen.

Art. 6: Zusätzliche Leistungen

Wünschen die Angehörigen über Art. 5 hinausgehende Leistungen, wie z.B. besondere Ausführung des Sarges, Sargschmuck usw., so sind die Mehrkosten vom Auftraggeber, mangels solcher von den Erben, zu tragen.

Art. 7: Aufbahrung

Die Verstorbenen werden in einem von der Politischen Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellten Aufbewahrungsraum aufgebahrt.

Auf Wunsch der Angehörigen können Verstorbenen bis zum Bestattungstag zu Hause aufgebahrt werden, sofern und soweit es die gesundheitspolizeilichen Vorschriften zulassen.

Art. 8: Transporte

Die Leichentransporte erfolgen mit einem Leichenauto. Särge mit verstorbenen Kleinkindern bis zu vier Jahren können auch mit geschlossenen Privatfahrzeugen auf den Friedhof gebracht werden. Oeffentliche Leichengeleite finden nicht statt.

Art. 9: Bestattung Auswärtiger

Für die Bestattung von Leichen oder Urnen von Nichteinwohnern ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers einzuholen.

Die daraus der Politischen Gemeinde entstehenden Kosten, eingeschlossen eine durch die Gesundheitsbehörde festzusetzende Grabplatzgebühr, werden dem Auftraggeber, mangels solcher den Erben in Rechnung gestellt.

Die Grabplatzgebühr von auswärts wohnhaft gewesenen Gemeindegewohnern wird erlassen.

Art. 10: Zeitliche Festsetzung

Bestattungen mit öffentlichen Kultushandlungen finden in der Regel um 13.30 Uhr und nur an Werktagen statt. Für Ausnahmen ist der Friedhofvorsteher zuständig.

Die zeitliche Festsetzung von stillen Bestattungen erfolgt im Einvernehmen mit den Angehörigen durch den Friedhofvorsteher.

Art. 11: Kultushandlungen

Für Kultushandlungen sind ausschliesslich die Angehörigen besorgt. Sie setzen sich mit den zuständigen Instanzen in Verbindung und ordnen die Abdankung an.

Die Abdankungen finden in der Kirche und/oder auf dem Friedhof statt.

Die Benützung der Kirche für nichtreformierte Abdankungen erfolgt gemäss Absprache der Politischen Gemeinde mit der Reformierten Kirchenpflege.

C. Der Friedhof

I. Ordnungsvorschriften

Art. 12: Eigentum, Zweck

Der Friedhof bei der Kirche ist Eigentum der Politischen Gemeinde. Er dient als öffentliche Begräbnisstätte im Sinne dieser Verordnung.

Art. 13: Belegungsplan

Die Bestattungen im Friedhof erfolgen nach einem von der Gesundheitsbehörde festgelegten Belegungsplan. Der Friedhofvorsteher ist für die planmässige Belegung des Friedhofs zuständig.

Art. 14: Friedhofordnung

Der Friedhof ist täglich zum Besuche geöffnet.

Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen von Aufsichtspersonal ist Folge zu leisten.

Innerhalb des Friedhofareals ist untersagt:

- Das Mitführen von Haustieren
- Das Lärmen und Spielen
- Das Pflücken von Zweigen, Blumen usw. der Friedhofanlage und fremder Gräber
- Das Betreten fremder Grabstätten
- Die Verunreinigung der Brunnen
- Das Ablagern von Bepflanzungsabraum ausserhalb der Deponien

II. Grabstätten

Art. 15: Grabstätten

Der Belegungsplan für die Grabstätten auf dem Friedhof ist in vier Abteilungen unterteilt:

Abt. A Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahren

Abt. B Reihengräber für Kinder unter 6 Jahren

Abt. C Reihengräber für Urnen

Abt. D Gemeinschaftsgrab

Aus Platzgründen können im Friedhof bei der Kirche keine Familiengräber zur Verfügung gestellt werden.

Art. 16: Bezeichnung

Jedes Grab erhält ein einheitliches Holzkreuz als Grabzeichen, welches Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des Bestatteten bezeichnet, sowie eine Ordnungsnummer enthält.

Art. 17: Ruhezeit

Die minimale Ruhezeit für die Gräber aller Abteilungen beträgt 25 Jahre.

Art. 18: Zusätzliche Beisetzung von Urnen / Gemeinschaftsgrab

Auf Gesuch der Angehörigen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers kann die Bestattung von Urnen auch im Grabe eines verstorbenen Familienangehörigen oder Nahestehenden erfolgen.

Einem Grab dürfen eine oder zwei Urnen beigegeben werden. Später als 20 Jahre nach der Erstbestattung dürfen keine Urnen mehr beigegeben werden.

Die minimale Ruhezeit gemäss Art. 17 wird durch zusätzliche Urnenbeisetzungen nicht verlängert.

Urnen können auf Wunsch des/der Verstorbenen oder der Angehörigen im Gemeinschaftsgrab beigegeben werden. Für die Bestattung im Gemeinschaftsgrab werden verrottbare Urnen verwendet. Auf diesem Grabplatz werden keine Namensbezeichnungen der beigegebenen Verstorbenen geführt und keine besonderen Grabdenkmäler oder -zeichen errichtet. Das Verzeichnis der beigegebenen Urnen wird durch den Friedhofvorsteher geführt. Der Unterhalt und die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes sind ausschliesslich Sache der Politischen Gemeinde.

Art. 19: Räumung

Nach dem Ablauf der minimalen Ruhezeit gemäss Art. 17 kann die Gesundheitsbehörde die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Räumung wird in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde bekanntgegeben und den Angehörigen eine Frist von 3 Monaten zur Entfernung von Grabmälern und Grabschmuck gesetzt.

Nach dieser Frist erfolgt die Räumung durch die Politische Gemeinde, unter Ablehnung jeglicher Rückgabe- oder Entschädigungspflicht an Angehörige.

III. Grabmäler

Art. 20: Anforderungen

Die Grabmäler müssen den allgemeinen Anforderungen des Schönheitssinnes und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung nicht stören.

Art. 21: Zeitpunkt der Aufstellung

Bei Gräbern der Abteilungen A und B dürfen Grabmäler frühestens 9 Monate, bei Gräbern der Abt. C gleich nach der Bestattung aufgestellt bzw. angebracht werden.

Art. 22: Bewilligung

Für das Aufstellen von Grabmälern bzw. die Beschriftung von bestehenden Grabmälern nach der Beisetzung von Urnen gemäss Art. 18 ist vor der Ausführung die Bewilligung des Friedhofvorstehers einzuholen.

Dabei ist eine genau vermasste Skizze im Doppel (Massstab 1:10) mit Beschriftung und allfälligen Symbolen vorzulegen, sowie Art, Farbe und Bearbeitung des zu verwendenden Materials anzugeben.

Art. 23: Beschaffenheit

Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern eignen sich behauene oder matt geschliffene Natursteine, insbesondere Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, farbiger Marmor, Granit, Gneis und Serpentine; wetterbeständiges Holz, ggf. mit einer Abschirmung aus Kupfer; Schmiedeeisen und Bronze.

Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen oder Bronze dürfen auf einen Steinsockel, der den obenstehenden Anforderungen entspricht, gestellt werden.

Nicht zugelassen sind Grabmäler aus ganz weissem, schwarzem oder rosafarbenem Steinmaterial; hochglanz polierte oder glänzend geschliffene Steine sowie Grabmäler aus mehr als einer Gesteinsart.

Von der Verwendung zur Herstellung von Grabmälern ausgeschlossen sind Kunststoff, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email, Beton und für das Gesamtbild des Friedhofs ähnlich ungünstig wirkende und/oder nicht wetterbeständige Materialien.

Das Anbringen von Fotografien ist nicht gestattet.

Art. 24: Masse der Grabmäler

Die vorgeschriebenen Masse der Grabmäler betragen:

Abt. A

Stehend: Höhe 90 cm, Breite max. 60 cm
Liegend: Länge max. 60 cm, Breite max. 60 cm

Abt. B und C

Stehend: Höhe 80 cm, Breite max. 45 cm
Liegend: Länge max. 40 cm, Breite max. 45 cm

Liegeplatten dürfen den Erdboden höchstens 15 cm überragen. Die Platten müssen ein Gefälle von 10 - 14 Grad haben. Sockel sind nicht gestattet.

Der Hersteller darf seinen Namen nur an der Seitenfläche des Grabmals, in unauffälliger Weise und höchstens 25 cm ab Boden, eingravieren.

Das Aufstellen der Grabmäler darf nur unter der Aufsicht des Friedhofvorstehers oder seines Stellvertreters erfolgen, welcher auch die Messpunkte bezeichnet.

Art. 25: Grabeinfassungen

Den Angehörigen wird empfohlen, Grabeinfassungen anzubringen. Dabei sind die Weisungen des Friedhofvorstehers zu beachten.

IV. Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätten

Art. 26: Bepflanzung

Die Gräber können von den Angehörigen selbst oder in deren Auftrag vom Friedhofgärtner nach Weisungen des Friedhofvorstehers bepflanzt und unterhalten werden.

Die für den Grabschmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Durch Grösse oder Struktur übermässig auffallende und die Gesamtharmonie stark störende Pflanzen sind nicht gestattet, insbesondere Bäume, Sträucher, exotische oder künstliche Pflanzen.

Für Schnittblumen sind Einsteckvasen zu verwenden. Blechbüchsen, Einmachgläser und dergleichen sind nicht gestattet.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und in den Abfallbehältnissen zu deponieren.

Die gärtnerische Ausgestaltung der ausserhalb der Grabflächen liegenden Friedhofanlage ist Sache der Politischen Gemeinde.

Art. 27: Vernachlässigte Gräber

Vernachlässigte Gräber werden von der Politischen Gemeinde in schlichter Weise unterhalten, wobei die Kosten den Angehörigen verrechnet werden.

Art. 28: Haftungsausschluss

Die Politische Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Bepflanzungen durch Zufall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen oder höhere Gewalt verursacht werden.

D. Straf- und Vollzugsbestimmungen

Art. 29: Strafbestimmungen

Uebertretungen dieser Verordnung können mit Haft oder Busse bestraft werden.

Art. 30: Rechtsmittel

Gegen Entscheide und Anordnungen des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen bei der Gesundheitsbehörde, gegen deren Verfügungen innert der gesetzlichen Frist beim Bezirksrat schriftlich rekurriert werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Art. 31: Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich in Kraft.

Berg am Irchel, den 15. Mai 1984

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Alfred Keller
Der Schreiber: Heinrich Peter

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 22. Juni 1984

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Alfred Keller
Der Schreiber: Heinrich Peter

Genehmigt. Die erneute Ueberprüfung später auftretender Fragen bleibt vorbehalten.

8090 Zürich, den 12. September 1984

Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich

Die geänderte Fassung der Artikel 4, 15, 18 und 30 wird genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Berg am Irchel, den 26. Mai 2003

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Heinrich Schmid
Der Schreiber: Martin Vetterli